

**Gemeinsamer Antrag
im Rat
der Stadt Krefeld
-öffentlich-**

**SPD-Fraktion
CDU-Fraktion**

Vorlagennummer

1103/26 A

Krefeld, 03.06.2026

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Beschlussform
Rat	03.06.2026	beschließend

Betreff

**TOP13: Kommunale Wärmeplanung der Stadt Krefeld – Erstaufstellung;
Einbringung eines gemeinsamen Antrags der Fraktionen von SPD und CDU vom 03.06.2026**

Beschlussentwurf

Der Rat erklärt:

Die Kommunale Wärmeplanung bildet die Planungsgrundlage für die Wärmeversorgung im Gebiet der Stadt Krefeld in enger Abstimmung mit der SWK-AG, der SWK-Energie und der NGN. Die Wärmeplanung stellt darüber hinaus einen Rahmen dar, welcher eine Orientierung für die mittel- bis langfristige Wärmeversorgung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen bietet. Es gilt nach dem Beschluss kein Anschluss- oder Benutzungszwang für eine bestimmte Art der Wärmeversorgung.

Der Rat beschließt:

1. Die Erstaufstellung der Kommunalen Wärmeplanung der Stadt Krefeld wird in der vorliegenden Fassung beschlossen und als zentrales sowie strategisches Planungsinstrument für die zukünftige Wärmeversorgung festgelegt. Sie ist von der Verwaltung im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeiten bei relevanten Planungen und Entscheidungen zu berücksichtigen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt:

2.1. die Umsetzungsstrategie gemäß § 20 WPG (Maßnahmenkatalog, Verstetigungsstrategie) zur Erreichung des Zielszenarios entsprechend der festgeschriebenen Zuständigkeiten, der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der technischen Machbarkeit gemeinsam mit SWK AG, SWK Energie und NGN umzusetzen. Maßnahmen oder Teilmaßnahmen mit finanziellen und/oder personellen Auswirkungen sind separat zum Beschluss vorzulegen. Dabei sind die Auswirkungen auf den Haushalts- und Stellenplan der Stadt Krefeld ebenso darzustellen, wie Auswirkungen, die Maßnahmen bei Tochterunternehmen hervorrufen, die über Ausschüttungen oder Zuschussbedarf den Haushalt der Stadt Krefeld berühren. Verfügbare Förderprogramme sind zu nutzen. Akquirierte Fördermittel sind vorrangig für Maßnahmen einzusetzen, die für die Krefelder Bürgerinnen und

Bürger finanziell entlastend wirken. Notwendige Beschlussvorlagen sind so früh wie möglich den zuständigen Gremien zur Beschlussfassung vorzulegen.

2.2. jährlich über den Umsetzungsstand zu berichten. Die Maßnahmen und Indikatoren sind dafür in das jährliche Klimaschutzmonitoring zu integrieren. Mit dem Monitoringbericht wird ebenfalls geprüft, welche aktuellen Analysen zu den Themen Entwicklung der Energiekosten sowie investitionsbedingte Auswirkungen auf Wohnkosten (Kaltmiete und Nebenkosten) vorliegen und entsprechende Daten zusammengetragen und präsentiert. Mieterschutzbund, Haus und Grund sowie der Wohnstätte sind an dieser Stelle Gelegenheiten zur Stellungnahme einzuräumen. Die Stellungnahmen sind ungekürzt dem Bericht beizufügen.

2.3. den kommunalen Wärmeplan gem. § 25 WPG nach Bedarf, spätestens aber alle fünf Jahre zu überprüfen und fortzuschreiben. Über Gesetzesänderungen, welche die kommunale Wärmeplanung an sich berühren oder deren Regelungsbereich inhaltlich ausdifferenzieren, ist laufend dem Ausschuss für Umwelt, Klima, Nachhaltigkeit und Landwirtschaft zu berichten.

2.3.1. Sobald die geplante Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes in Form eines Gebäudemodernisierungsgesetzes auf Bundesebene beschlossen ist und wirksam wird, und sich hieraus Folgen für die Stadt Krefeld und die kommunale Wärmeplanung ergeben, sind die daraus resultierenden Auswirkungen zeitnah zu ermitteln und bei Bedarf eine gegebenenfalls partielle Fortschreibung der Wärmeplanung vorzunehmen. Über die für erforderlich gehaltene Vorgehensweise ist der Ausschuss für Umwelt, Klima, Nachhaltigkeit und Landwirtschaft zu unterrichten, sobald die sich aus der Novellierung ergebenden Auswirkungen hinreichend abzusehen sind.

2.4. den Wärmeplan sowie die nach Landesrecht zu übermittelnden Daten/Darstellungen (§ 34 WPG) innerhalb von drei Monaten nach Beschluss elektronisch an die zuständige Stelle des Landes (Landesamt für Natur, Umwelt, und Klima Nordrhein-Westfalen, LANUK) zu übermitteln.

2.5. die beschlossene Kommunale Wärmeplanung gemäß den gesetzlichen Vorgaben (§ 13 Abs. 5 WPG) im Internet zu veröffentlichen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

2.6. eine kontinuierliche Information der Bürgerinnen und Bürger und aller für den Erfolg der Wärmewende wichtigen Akteure und Akteursgruppen durchzuführen. Dabei ist den Unterschieden zwischen den Stadtteilen mit auf Dauer dezentraler Wärmeversorgung und den geplant bzw. potenziell zentral mit Fernwärme versorgten Gebieten in geeigneter Weise Rechnung zu tragen. Dabei sind vorrangig die Informationskanäle der zur Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung zuständigen Tochterunternehmen zu nutzen.

2.6.1. Unter anderen stellt die Verwaltung sicher, dass Informations- und Beratungsangebote niedrigschwellig, mehrsprachig und zielgruppenspezifisch ausgestaltet werden. Insbesondere dort, wo ein hoher Sanierungsbedarf im alten Gebäudebestand besteht und in Quartieren, die mit einem besonders großen Einsparpotenzialen umschrieben sind.

2.6.2. Die Verwaltung initiiert und begleitet Kooperationen beispielsweise mit Mieterschutzbund, Haus & Grund, Verbraucherzentrale, Bürgervereine, Volkshochschule, Hochschule Niederrhein, Handwerks- und Architektenkammer und weiteren geeigneten Institutionen, um alle Kräfte zu bündeln, Netzwerkstrukturen zu schaffen und zu gemeinsamem Handeln anzuregen. Ziele dieser Netzwerke sollen dabei die Einbindung von Partnern in die erfolgreiche Umsetzung sowie Steigerung der Akzeptanz der Wärmeplanung sein.

2.6.3. Aufbauend auf den Erkenntnissen der Befragungen und Dialoge mit den Bewohnerinnen und Bewohnern des Zooquartiers und den daraus resultierenden Aktivitäten, verstärkt die Verwaltung ihre quartiersbezogene Arbeit. Sie führt bspw. Aktivierungskampagnen in weiteren ausgewählten Quartieren durch, entwickelt mit den örtlichen Akteursgruppen typische Lösungsansätze und regt u.a. zu gemeinsamem Handeln an. Diese Herangehensweise gilt auch für eventuelle weitere eigenständige Wärmenetzausbaugebiete im Stadtgebiet analog zum Prüfgebiet nahe Oppum

Bf, sollten sich diese in der Weiterentwicklung der Wärmeplanung nicht mehr als „nicht sehr wahrscheinlich ungeeignet“ sondern als gegebenenfalls geeignet erweisen. Der Ausschuss für Umwelt, Klima, Nachhaltigkeit und Landwirtschaft und die jeweiligen Bezirksvertretungen müssen über diese Aktivitäten in Kenntnis gesetzt werden.

2.7. für jeden Berichtszeitraum zu prüfen, ob eine Nutzung von Tiefengeothermie, der Wärmepotenziale des Rheinwassers sowie dezentraler Abwärmequellen technisch und wirtschaftlich möglich erscheint, mit dem Ziel, diese Potenziale sowohl in das „große Fernwärmenetz“ als auch in mögliche eigenständige Inselnetze einzuspeisen. Gleichzeitig wird die Rolle von Wasserstoff in der kommunalen Wärmeplanung auf das gesetzlich erforderliche Mindestmaß begrenzt.

2.8 Die kommunale Wärmeplanung soll bei der Aufstellung von Bebauungsplänen und der Anwendung vergleichbarer Planungsinstrumente als wesentliche fachliche Grundlage berücksichtigt werden. Sie begründet keine Verpflichtung zur Nutzung einer bestimmten Art der Wärmeversorgung.

Begründung

Die Begründung erfolgt mündlich in der Sitzung.

Für die SPD-Fraktion:

gez. Stella Rütten
Fraktionsvorsitzende

gez. Philipp Sieland
Umweltpolitischer Sprecher

Für die CDU-Fraktion

gez. Britta Oellers MdL
Fraktionsvorsitzende

gez. Dr. Stefan Galke
Umweltpolitischer Sprecher